

Dezember 2010

Merkblatt

Umgang mit Dispensationen von einzelnen Fächern

- Die Abklärung und Beurteilung von Fragestellungen bezüglich Dispensationen von einzelnen Fächern erfolgt durch die Abteilung Schulische Abklärung und Beratung (SAB).
- Die Fachperson SAB reicht einen Dispensationsantrag mit Begründung bei der lokalen Schulbehörde / Schulleitung ein. Die Schulbehörde / Schulleitung entscheidet über den Antrag des SAB. Der Antrag des SAB beinhaltet:
 - die konkreten Massnahmen,
 - das schriftliche Einverständnis der Eltern mit diesen Massnahmen,
 - die Kompensationsregelung für die ausfallenden Lektionen,
 - Hinweise auf mögliche Auswirkungen und Folgen dieser Massnahmen auf die weitere schulische und berufliche Laufbahn des Kindes.
- Dispensationen können in der Regel nur verfügt werden, wenn zuvor *individualisierte Lernziele* in ISF-Schulen und Kleinklassen ungenügenden Erfolg gebracht haben.
- Eine Dispensation wird im Ausnahmefall ermöglicht,
 - wenn im betreffenden Fach der Anschluss zur Klasse in den Grundanforderungen in keiner Art und Weise mehr gewährleistet *und* das Kind schulisch einer hohen Belastung ausgesetzt ist.
 - wenn durch Migration ein grosses Defizit vorhanden und das Kind schulisch einer hohen Belastung ausgesetzt ist,
 - wenn therapeutische Abklärungen dies notwendig machen,
 - wenn das betreffende Fach, die Anzahl der zu lernenden Sprachen, oder die Gesamtbelastung das Kind klar überfordern,
- Andere Fälle werden situativ beurteilt.
- Die durch die Dispensation wegfallenden Lektionen müssen durch geeignete, schulisch fördernde Massnahmen kompensiert werden.

* * * * *

Rechtliche Grundlagen:

Verordnung des Erziehungsrates betreffend die Schulordnung der Primar- und Orientierungsschulen des Kantons Schaffhausen vom 31. März 1988 (SHR 411.101)

§ 16 Dispensationen

¹ Über die Dispensation eines Schülers vom gesamten Unterricht befindet die Schulbehörde auf Gesuch hin bei Vorliegen eines ärztlichen Zeugnisses oder anderer stichhaltiger Gründe.

² Über die Dispensation eines Schülers von promotionsrelevanten Fächern befindet die Schulbehörde gestützt auf eine Abklärung und einen Antrag der Schulischen Abklärung und Beratung.

³ Über die Dispensation eines Schülers von einzelnen Lektionen oder Fächern im Zusammenhang mit einer Entlastung für Leistungssportler befindet die Schulbehörde auf Gesuch hin nach Abklärung und auf Antrag des Turninspektorates.